

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten  
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich  
der Gemeinde Türkenfeld  
(Kostensatzung - KS)  
vom 12.03.2007**

Inhalt

---

§ 1 .... Erhebung von Kosten .....	Seite .....	2
§ 2 .... Gebührenbemessung .....	Seite .....	2
§ 3 .... Anwendbare Vorschriften .....	Seite .....	2
§ 4 .... Inkrafttreten.....	Seite .....	2
Anlage zur Kostensatzung.....	Seite .....	3
Ausführungsbestimmung (gaststättenrechtliche Genehmigung) .....	Seite .....	9
Ausführungsbestimmung (Erlaubnis zur Hundehaltung).....	Seite .....	10

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten  
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich  
der Gemeinde Türkenfeld  
(Kostensatzung - KS)**

Die Gemeinde Türkenfeld erlässt aufgrund des Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes in der Fassung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl.S. 797) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVBl. S. 136) folgende

**S a t z u n g :**

**§ 1  
Erhebung der Kosten**

Die Gemeinde Türkenfeld erhebt für die Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2  
Gebührenbemessung**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KG). Fehlt ein vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf Euro bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG). Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

**§ 3  
Anwendbare Vorschriften**

Die Art. 2, 3, 4 und 5 Abs. 2 bis 5 sowie die Art. 6 bis 19 und Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Kostengesetzes finden entsprechende Anwendung (Art. 20 Abs. 3 KG).

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Kostensatzung der Gemeinde Türkenfeld vom 22.09.1999 außer Kraft.

Türkenfeld, den 26.11.2001  
Gemeinde Türkenfeld

gez.

Georg Klaß  
1. Bürgermeister

**Anlage zur Kostensatzung der Gemeinde Türkenfeld vom 26.11.2001**  
 (§ 2 Satz 1 KostS)  
 Kostenverzeichnis der Gemeinde Türkenfeld (KommKVZ)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in € (Euro)
<b>0</b>		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
<b>00</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 € bis 600 €
	001	Auskünfte: 1. mündliche oder schriftliche Auskünfte einfacher Art; jedoch nicht aus Registern oder Dateien 2. sonstige Auskünfte (insbesondere aus Registern oder Dateien)	kostenfrei gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG  5 € bis 500 €
	002	Beglaubigungen: Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungsbereich zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungsbereich zuzurechnen.  1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. Nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind. 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. Von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. Gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	003	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	Kostenfrei (vgl. Bek. Vom 02.08.2000, AllMBl. S. 571)  5 € bis 75 €
	004	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5 € Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte

02	005	<b>Fristverlängerungen:</b> 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerungen in anderen Fällen.	<b>Schriftstücke oder Pläne</b>  10 % - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindesten 5  5 € bis 60 €
	006	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	10 % - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
	007	<b>Niederschriften:</b>	7,50 € bis 75 € Für jede angefangene Stunde
	008	<b>Schreibauslagen:</b> Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen erhoben. Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung 1. Allgemeines a) für die ersten 50 Seiten b) für jede weitere Seite angefangene Seiten werden voll berechnet 2. Erhöhung 3. Ermäßigung	0,50 € je Seite  0,15 €  Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann die Gebühr nach Tarifstelle 008/1. bis auf das Fünffache erhöht werden.  Die Schreibauslagen nach Tarifstelle 008/1. können bis auf 0,05 € je angefangenen Seiter ermäßigt werden, wenn die Ausfertigungen und Kopien für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- oder ähnliche Zwecke erteilt werden.
		<b>Besondere Amtshandlungen</b> <b>Hauptverwaltung</b>	
	020	<b>Kommunalgesetze</b> 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 € bis 2.500 €

03	021	<p>2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)</p> <p>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</p> <p>1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.</p> <p>2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)</p> <p>3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG</p> <p>4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)</p> <p>a) bei Geldansprüchen</p> <p>b) sonst</p>	<p>Kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)</p> <p>12,50 € bis 150 €</p> <p>50 € bis 2.500 €</p> <p>1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)</p> <p>50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977), mindestens 10 €</p> <p>12,50 € bis 200 €</p>
	030	<p><b>Finanzverwaltung</b></p> <p>Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen</p> <p>1. Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen (§ 17 Abs. 2 KirchStG) an die zur Erhebung von Kirchensteuer berechtigten Kirchen und anderen Gemeinschaften zur Festsetzung der Einkommensteuer: Für die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen für einen Veranlagungszeitraum</p> <p>2. Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die Handwerkskammern (§ 113 Abs. 2 Handwerksordnung) oder die Industrie- und Handelskammern (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Industrie- und Handelskammern) für Zwecke der Beitragserhebung: Für die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen für einen Erhebungszeitraum</p> <p>3. Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (§ 811 RVO) für Zwecke der Beitragserhebung: Für die Mitteilung eines Kalenderjahres</p>	<p>0,10 € je Betrag bzw. nv-Fall, mindestens 10 € Mitteilungen, die durch die Änderung des Steuerbescheids oder durch die Anpassung der Vorauszahlung erforderlich werden, bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.</p> <p>0,10 € je Betrag, mindestens 10 € Mitteilungen, über die Berichtigung der Bemessungsgrundlage bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.</p> <p>0,10 € je wirtschaftliche Einheit und Feststellungszeitpunkt, mindestens 10 €</p>

	031	Anmahnung rückständiger Beträge Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1997	5 € bis 150 €
<b>1</b>		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
<b>11</b>		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 € bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	15 € bis 600 €
<b>12</b>		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau –FBV)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden.	15 € bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betreibe und sonstige Einrichtungen, die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 3 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 € bis 1.000 €
<b>6</b>		<b>Bau- und Wohnungswesen</b>	
<b>60</b>		<b>Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)</b>	
	601	Erklärung, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (Art. 64 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) BayBO)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	602	Genehmigungsfreistellungserklärung nach Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayBO (für Abbruch in Verbindung mit Art. 65 Abs. 2 Satz 1 BayBO)	15 € bis 50 €
<b>61</b>		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
	610	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 BauGB (Teilung)	10 € bis 25 €
	611	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB, §§ 24 ff BauGB)	10 € bis 25 €

62	614	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	615	Erteilung einer Genehmigung nach § 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 € bis 1.000 €
	616	Versagung einer Genehmigung nach § 172 ff. BauGB	kostenfrei
	617	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	<b>Wohnungsaufsicht</b>		
63	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 € bis 2.500 €
	<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>		
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 € bis 150 €
67	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStr.WG	10 € bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 € bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>		
7	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 € bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 € bis 75 €
70	<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>		
	<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>		
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 € bis 400 €
	701	Erlaubnis, Zustimmung oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 € bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis, Zustimmung oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	10 € bis 600 €

<b>73</b>	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 € bis 600 €
	<b>Besondere Amtshandlungen</b>		
	<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>		
<b>75</b>	730	Zuweisungen, Ausnahmegewilligung	10 € bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist	10 € bis 150 €
	<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>		
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 € bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 € bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 € bis 150 €
	754	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 € bis 1.250 €
<b>76</b>	755	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 € bis 600 €
	<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b> (einschließlich Abwasserbeseitigung)		
<b>8</b>	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 € bis 200 €
	<b>81</b>	<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 € bis 150 €

GEMEINDE TÜRKENFELD  
82299 Türkenfeld, den 26.11.2001

gez.

( G. Klaß )  
Erster Bürgermeister



## Ausführungsbestimmung zur Kostensatzung der Gemeinde Türkenfeld

Gebühren für eine gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG

Die Gemeinde Türkenfeld erhebt Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis nach der Satzung vom 28.11.2001, in Kraft getreten am 28.12.2001.

§ 3 der Kostensatzung erlaubt die Anwendung des Art. 6 KG. Darin ist festgelegt, dass sich die Höhe einer Gebühr nach dem Kostenverzeichnis bemisst. Im Kostenverzeichnis zum Kostengesetz ist unter Nr. 5.III.7/7 ein Kostenrahmen für eine Gestattung nach § 12 GastG von 25,00 € bis 1.750,00 € festgelegt.

Nach Art. 5 Abs. 2 KG ist die Höhe der Gebühr abhängig vom Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten.

Für die Erteilung einer gaststättenrechtlichen Genehmigung nach § 12 GastG werden daher folgende Gebühren, unterteilt nach der Bedeutung für den Antragsteller, erhoben:

Bewirtungsfläche	1. Tag	Jeder weitere Tag
<b>Gewerbetreibende</b>		
- 500 qm	50,00 €	10,00 €
501 qm – 1000 qm	100,00 €	20,00 €
über 1000 qm	150,00	30,00 €
<b>Vereine</b>		
- 500 qm	25,00 €	5,00 €
über 500 qm	50,00 €	10,00 €

Gemeindliche Einrichtungen – Schule, Kindergarten – werden von der Gebührenerhebung ausgenommen.

Wenn mehrere Anbieter Speisen und Getränke vertreiben ist die Bewirtungsfläche, entsprechend des Warenangebotes, auf die Antragsteller aufzuteilen und die jeweils daraus ermittelte Bewirtungsfläche zur Gebührenberechnung heranzuziehen.

Türkenfeld, den 21.01.2005

gez.

Georg Klaß  
(1. Bürgermeister)

## **Ausführungsbestimmung zur Kostensatzung der Gemeinde Türkenfeld**

Gebühren für befristete und unbefristete Bescheinigungen zur Haltung von Tieren einer wildlebenden Art, sowie Kampfhunden nach Art. 37 LStVG

Die Gemeinde Türkenfeld erhebt Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis nach der Satzung vom 28.11.2001, in Kraft getreten am 28.12.2001.

Gebühren für Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis werden gemäß § 3 der Kostensatzung in Verbindung mit Art. 5 und 6 KG erhoben. Die Höhe der Gebühren richten sich nach dem Kostenverzeichnis des Staatsministeriums der Finanzen. Im Kostenverzeichnis zum Kostengesetz ist unter Nr. 2.II.1/4 und 6 ein Kostenrahmen für eine Erlaubnis nach Art. 37 LStVG von 15,00 € bis 400,00 € festgelegt.

Mit Beschluss vom 07.03.2007 hat der Gemeinderat folgende Gebühren festgelegt:

<b>Befristete Erlaubnis zur Hundehaltung</b>	<b>20,00 €</b>
<b>Unbefristete Erlaubnis zur Hundehaltung</b>	<b>30,00 €</b>

Türkenfeld, den 12.03.2007

gez.

Georg Klaß  
(1. Bürgermeister)